

Brüssel, den 15. Juli 2016
(OR. en)

10813/16

**Interinstitutionelles Dossier:
2015/0313 (COD)**

**CODEC 999
FRONT 277
MAR 185
COMIX 494
PE 81**

INFORMATORISCHER VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1406/2002 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs
- Ergebnis der ersten Lesung des Europäischen Parlaments
(Straßburg, 4. bis 7. Juli 2016)

I. EINLEITUNG

Der Vorschlag für eine Verordnung ist Teil des Pakets „Europäische Grenz- und Küstenwache“, zu dem zwei weitere Vorschläge gehören (der Vorschlag für eine Verordnung über die Europäische Grenz- und Küstenwache und der Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Europäische Fischereiaufsichtsagentur)¹.

Der Berichterstatter, Herr Michael CRAMER (Grüne/EFA, DE), stellte im Namen des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr einen Bericht über den Vorschlag für eine Verordnung vor und schlug vor, den Kommissionsvorschlag zu übernehmen².

¹ Siehe die Dokumente 10809/16 und 10814/16.

² Der Bericht wurde gemäß Artikel 50 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Parlaments (vereinfachtes Verfahren) vorgelegt.

Im Einklang mit Artikel 294 AEUV und mit der gemeinsamen Erklärung zu den praktischen Modalitäten des Mitentscheidungsverfahrens¹ haben der Rat, das Europäische Parlament und die Kommission informelle Gespräche geführt, um in erster Lesung zu einer Einigung über dieses Dossier zu gelangen und somit eine zweite Lesung und die Einleitung des Vermittlungsverfahrens zu vermeiden.

In diesem Zusammenhang wurde eine Kompromissabänderung (Abänderung 1) an dem Vorschlag für eine Verordnung von den Fraktionen Grüne/EFA, S&D, EVP, EKR und ALDE eingebracht. Über diese Abänderung war bei den genannten informellen Gesprächen Einvernehmen erzielt worden.

Darüber hinaus wurden 15 weitere Änderungsanträge von anderen Fraktionen eingebracht (die Änderungsanträge 2-5 von der Fraktion ENF, Änderungsantrag 6 von der Fraktion GUE/NGL und die Änderungsanträge 7-15 von der Fraktion EFDD).

II. ABSTIMMUNG

Das Parlament hat bei seiner Abstimmung im Plenum am 6. Juli 2016 die einzige Kompromissabänderung (Abänderung 1) zum Verordnungsvorschlag angenommen. Es wurden keine weiteren Abänderungen angenommen.

Der so geänderte Kommissionsvorschlag stellt den Standpunkt des Parlaments in erster Lesung dar und ist in dessen legislativer Entschließung (siehe Anlage) enthalten².

Dieser entspricht der zuvor zwischen den drei Organen getroffenen Vereinbarung. Folglich dürfte der Rat in der Lage sein, den Standpunkt des Parlaments zu billigen, sobald die Rechts- und Sprachsachverständigen den Text überprüft haben. Der Gesetzgebungsakt würde anschließend in der Fassung des Standpunkts des Parlaments in erster Lesung erlassen.

¹ ABl. C 145 vom 30.6.2007, S. 5

² Die Abänderung wurde in eine konsolidierte Fassung eingearbeitet, in der die am Kommissionsvorschlag vorgenommenen Änderungen durch **Fettdruck und Kursivschrift** kenntlich gemacht sind. Das Symbol "■" weist auf Textstreichungen hin.

Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 6. Juli 2016 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1406/2002 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (COM(2015)0667 – C8-0404/2015 – 2015/0313(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2015)0667),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 100 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C8-0404/2015),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 16. März 2016¹,
 - nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,
 - gestützt auf Artikel 59 und Artikel 50 Absatz 1 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr sowie die Stellungnahme des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A8-0215/2016),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

¹ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 6. Juli 2016 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2016/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1406/2002 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs□

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 100 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹,

nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren²,

□ * DER TEXT WURDE NOCH NICHT VON DEN RECHTS- UND SPRACHSACHVERSTÄNDIGEN ÜBERARBEITET.

¹ *Stellungnahme vom 16. März 2016 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).*

² Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 6. Juli 2016.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nationale Behörden, die Aufgaben der Küstenwache wahrnehmen, sind für ein breites Spektrum an Aufgaben zuständig, **zu denen** Sicherheit und Gefahrenabwehr im Seeverkehr, Suche und Rettung, Grenzkontrolle, Fischereiaufsicht, Zollkontrolle, allgemeine Strafverfolgung und Umweltschutz **gehören können**. Die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache, die Europäische Fischereiaufsichtsagentur und die Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs sollten deshalb sowohl untereinander als auch mit den nationalen Behörden, die Aufgaben der Küstenwache wahrnehmen, **im Rahmen ihres Mandats** enger zusammenarbeiten, um die maritime Lageerfassung zu verbessern und ein kohärentes, kostengünstiges Vorgehen zu unterstützen.
- (2) *Die Durchführung dieser Verordnung berührt weder die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen der Union und den Mitgliedstaaten noch die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten im Rahmen von internationalen Übereinkommen wie dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen, dem Internationalen Übereinkommen zum Schutz des menschlichen Lebens auf See, dem Internationalen Übereinkommen über den Such- und Rettungsdienst auf See, dem Internationalen Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe, dem Internationalen Übereinkommen über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten und anderen einschlägigen internationalen Meeresübereinkünften.*
- (3) *Um eine effiziente und wirksame Unterstützung nationaler Behörden, die Aufgaben der Küstenwache wahrnehmen, zu gewährleisten, sollte die Agentur die modernste verfügbare Technik, wie z. B. ferngesteuerte Flugsysteme, einsetzen.*
- (4) *Es ist sinnvoll, dass der Verwaltungsrat der Agentur an den Entscheidungen über die in dieser Verordnung erwähnten Angelegenheiten umfassend beteiligt wird, die sich auf die anderen Aufgaben der Agentur und ihren Haushalt auswirken könnten, wie etwa die Arbeitsvereinbarung für die Zusammenarbeit zwischen Agenturen.*
- (5) *Die Verordnung (EG) Nr. 1406/2002 sollte daher entsprechend geändert werden –*

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1
Änderungen

Folgender Artikel wird in die Verordnung (EG) Nr. 1406/2002 eingefügt:

„Artikel 2b
Europäische Zusammenarbeit im Bereich der Küstenwache

- (1) Die Agentur unterstützt in Zusammenarbeit mit der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache und der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur, **wobei jede der Agenturen im Rahmen ihres Mandats tätig wird**, nationale Behörden, die auf nationaler und Unionsebene sowie gegebenenfalls auf internationaler Ebene Aufgaben der Küstenwache wahrnehmen, durch
- a) **■ Austausch, ■ Zusammenführung und Analyse von *Informationen* aus Schiffsmeldesystemen und anderen von den Agenturen unterhaltenen oder für sie zugänglichen Informationssystemen im Einklang mit den jeweiligen Rechtsgrundlagen und unbeschadet der Eigentumsrechte der Mitgliedstaaten;**
 - b) **■ Bereitstellung von Überwachungs- und Kommunikationsdiensten, die sich auf modernste Technik stützen, u. a. weltraum- und bodengestützte Infrastrukturen sowie Sensoren auf beliebigen Plattformen ■ ;**
 - c) **■ Aufbau von Kapazitäten im Wege der Ausarbeitung von Leitlinien, Empfehlungen und bewährten Verfahren sowie durch ■ Ausbildung und *Austausch* von Personal ■ ;**
 - d) ***Verbesserung des Informationsaustauschs und der Zusammenarbeit im Zusammenhang mit den Aufgaben der Küstenwache, wozu auch die Auswertung operativer Herausforderungen und aufkommender Risiken im maritimen Bereich zählt;***
 - e) **gemeinsame ■ Kapazitätsnutzung *durch* Planung und Durchführung von Mehrzweckeesätzen und Austausch von Mitteln und sonstigen Kapazitäten, *soweit diese von den Agenturen koordiniert werden und sofern die zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten zustimmen.***

- (2) ***Unbeschadet der Kompetenzen des Verwaltungsrats der Agentur gemäß Artikel 10 Absatz 2 werden*** die Modalitäten der Zusammenarbeit mit der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache und der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur im Bereich der Küstenwache **■** im Einklang mit ***ihren jeweiligen Mandaten und*** der Finanzregelung für die Agenturen in einer Arbeitsvereinbarung festgelegt. ***Diese Vereinbarung wird vom Verwaltungsrat der Agentur, dem Verwaltungsrat der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur und dem Verwaltungsrat der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache gebilligt.***
- (3) Die Kommission ***stellt in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten, der Agentur, der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache und der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur einen Leitfaden*** für die europäische Zusammenarbeit im Bereich der Küstenwache ***zur Verfügung, der*** Leitlinien, Empfehlungen und bewährte Verfahren für den Informationsaustausch **■** enthält. ***Die Kommission nimmt diesen Leitfaden in Form einer Empfehlung an.***“
- (4) ***Die in diesem Artikel beschriebenen Aufgaben haben keine nachteiligen Auswirkungen auf die in Artikel 2 genannten Aufgaben und beeinträchtigen die Rechte und Pflichten der Mitgliedstaaten, insbesondere als Flaggen-, Hafen- und Küstenstaaten nicht.***“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu ... am

Im Namen des Europäischen Parlaments *Im Namen des Rates*

Der Präsident

Der Präsident